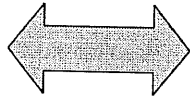


Kurzdarstellung des Organisationsablaufes einer Beratungssituation im Sozialpädagogischen Dienst

Organisatorische Voraussetzungen

- 2 Sozialpädagogische Dienste, die sozialräumlich gegliedert nach dem „Straßenprinzip“ arbeiten (19 Sozialarbeiter).
- Während der Öffnungszeiten (38 h/Wo) steht den Bürgern ein Ansprechpartner zur Verfügung, zwei Mitarbeiter befinden sich im Innendienst zur Absicherung der Meldungen akuter Kindeswohlgefährdungen (Hausbesuch). Die weiteren Mitarbeiter bearbeiten terminiert Einzelfälle (HZE/Familiengericht)
- Der Dienstplan wird jeweils monatlich im Voraus erstellt

-Diese Organisation ermöglicht nicht, dass ohne Terminvereinbarung immer der jeweils zuständige Mitarbeiter direkt erreicht wird.
(Übergaberegierungen!)



-Diese Organisation ermöglicht jedoch, dass auch ohne Terminvereinbarung der Bürger die Möglichkeit hat einen Ansprechpartner im Sozialpädagogischen Dienst zu erreichen.





Situation: Bürger A wendet sich innerhalb der Sprechzeit an den Sozialpädagogischen Dienst.

Dabei sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

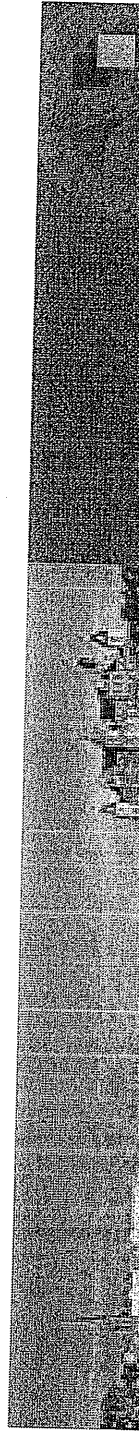
? Was ist das Grundanliegen des Bürgers (Zuständigkeit im weitesten Sinne)

? Ist dies ein laufender „Fall“ (HZE/ Familienrechtsangeleg.)

- Innerhalb eines laufenden Falls wird der Bürger an den zuständige Mitarbeiter (durch Terminvereinbarung) verwiesen, soweit es sich nicht um eine Beschwerde oder eine KWG- Meldung handelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass: -- eine Gesprächsnotiz aufgenommen wird

-- Rückruf durch den Mitarbeiter vereinbart wird

-- der Bürger selbst erneut anruft





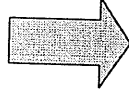
Das Gespräch hat ergeben, dass Bürger A um Rat nachsucht und im Sozialpädagogischen Dienst bisher kein Handlungsauftrag (Fall) vorliegt.

Es findet eine allgemeine Beratung, s.g. funktionelle Beratung statt. Die allgemeine Beratung begründet (*bisher*) keinen Fall, da sich daraus zunächst keine weiteren Rechtsansprüche ableiten.

Die während der Beratung entstandenen persönl. Aufzeichnungen des Mitarbeiters werden im Anschluss an den zuständigen Mitarbeiter übergeben und als s.g. Einzelvorgänge (extra Ordner) abgelegt, soweit der Bürger einer „Speicherung“ nicht explizit widerspricht.

Das Anfertigen von Aufzeichnungen innerhalb einer funktionellen Beratung obliegt der Einschätzung des Mitarbeiters, eine formale Vorgabe gibt es (*bisher*) nicht.

Stellt die Fachkraft im Rahmen einer funktionellen Beratung fest, dass diese zur Bewältigung der Probleme nicht ausreichen, dann müssen relevante Hilfsangebote vermittelt werden.



Die Sorgeberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung, ob diese Hilfsangebote angenommen werden!

Ein Eingriffsrecht ergibt sich erst aus der Feststellung einer drohenden Kindeswohlgefährdung (gewichtige Anhaltspunkte)

- Eine dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet
 - ... Recht auf Erziehung zur Eigenverantwortlichen u. gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist nicht gewährleistet, eine Fehlentwicklung bzw. Rückstand od. Stillstand der Persönlichkeitseentwicklung ist eingetreten od. droht einzutreten.
 - Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h seines Alters, seiner Veranlagung und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen.



Dies Tatbestände begründen einen Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII). Dies obliegt der Entscheidung der Sorgeberechtigten (Freiwilligkeit)

Die Gefahrendschwelle des § 1666 (1) BGB definiert sich wie folgt:

„Dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage sind diese Gefahr abzuwehren. Gefährdet ist das Kind immer nur bei einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für das Kindeswohl, welche so ernst zu nehmen ist, dass sich bei einer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

- **Gewichtige Anhaltspunkte** die die Tatbestände des § 1666 (1) BGB erfüllen sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags (§ 8 a SGB VIII). Es wird zum Ausdruck gebracht, dass das Jugendamt diese nicht „erahnen“ muss/ darf, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen.
- Dazu formalisierte Verfahrensvorgaben:
Erhebungsbögen Kindeswohl
Musteraufbau einer Mitteilung an das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 SGB VIII